

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

- Bestattungsgebührenordnung –

**einschließlich Satzungsänderungen vom  
18.11.2002, 15.07.2008, 07.05.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 15.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse eine Leistung oder Amtshandlung vorgenommen wird.

Für Gebühren aus Anlass einer Bestattung sind Schuldner auch diejenigen Personen, die nach dem Gesetz oder einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen haben.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung
- b) mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung
- c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsggebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4 Verwaltungsgebühren**

### **Die Gebühren betragen:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Aschen | 25,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals       | 15,00 € |

Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

### **Es werden erhoben:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1 in den Leichenhallen in den Ortsteilen Berolzheim und Schillingstadt je angefangener Kalendertag | 25,00 € |
| 1.2 im Leicheneinstellraum im Ortsteil Eubigheim je angefangener Kalendertag                         | 25,00 € |
| 1.3 in den Leicheneinstellräumen in den Ortsteilen Buch und Hohenstadt je angefangener Kalendertag   | 17,50 € |
| 1.4 für die Inanspruchnahme der Leichenkühlung (1-malig)   | 30,00 € |
| sowie für die Stromkosten pro Tag  | 5,00 €  |

### **2. für die Reinigung**

- |   |         |
|---|---------|
| 2.1 der Räumlichkeiten in Berolzheim u. Schillingstadt      | 50,00 € |
| 2.2 der Leicheneinstellräume Buch, Eubigheim und Hohenstadt | 30,00 € |

soweit die Reinigung nicht von den Angehörigen selbst durchgeführt wird.

### **3. für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Belegungszeit**

- |   |          |
|---|----------|
| 3.1 Reihengrab einstellig (nicht verlängerbar)      | 370,00 € |
| 3.2 Kindergrab (bis 10. Lebensjahr)                 | 200,00 € |
| 3.3 Urnenreihengrab einstellig (nicht verlängerbar) | 290,00 € |

Die Belegungsdauer beträgt 20 Jahre, im Friedhof in Buch 30 Jahre, für Urnengräber 20 Jahre generell.

#### **4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für die Dauer der Belegungszeit**

4.1 Einzelwahlgrab	560,00 €
4.2 Einzelwahlgrab tief	740,00 €
4.3 Doppelwahlgrab	1.040,00 €
4.4 Doppelwahlgrab, 1 Stelle tief	1.210,00 €
4.5 Doppelwahlgrab, 2 Stellen tief	1.390,00 €
4.5 Urnenwahlgrab	410,00 €
4.6 Grünflächengrab (auf Basis Einzelwahlgrab)	1.140,00 €
4.7 Grünflächengrab tief (auf Basis Einzelwahlgrab tief)	1.310,00 €

Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

#### **5. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts**

5.1 für die Dauer einer vollen Belegungszeit wie 4.1-4.7

5.2 für eine von der Belegungszeit abweichende Nutzungsdauer

je Grab und Jahr  $\frac{1}{30}$  tel der Gebühren nach Ziffer 4.1-4.7

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

#### **6. ein einmaliger Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer 3 - 5 in Höhe von 50 %.**

Der Auswärtigenzuschlag wird nicht erhoben

1. für Personen, die das Nutzungsrecht bereits an einem Wahlgrab haben.

2. wenn der Verstorbene auswärts zur Pflege untergebracht war und bis zu seiner Pflegebedürftigkeit seinen Hauptwohnsitz in Ahorn hatte.

3. wenn der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Ahorn verstorben ist und davor mindestens 10 Jahre in Ahorn gewohnt hat.

#### **7. In Friedhofsbereichen, in denen keine Fundamente und Trittplatten als Grabeinfassungen vorgehalten werden, ermäßigt sich die Gebühr**

nach Ziffer 3.1, 4.1 u. 4.3 um 75,00 €

nach Ziffer 4.2 u. 4.4 um 150,00 €

### **§ 6**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 15.05.1995 außer Kraft.  
Ahorn, den 08.05.2013

gez. Elmar H a a s,  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Angeschlagen an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den einzelnen Ortsteilen**

**vom 09.05.2013 bis einschließlich 15.05.2013.**

**Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ahorn Nr. vom 09.05.2013 hingewiesen.**

**Die Satzung tritt folglich am 16.05.2013 in Kraft.**